



Beschluss des Stiftungsrats
vom 2. Dezember 2025

Valora Pensionskasse VPK

**Vorsorgereglement
Basisplan und Zusatzplan**

1. Januar 2026

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn

Art. 7

Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag (vgl. Anhang 5).

Finanzierung

Art. 8

Basisplan

Sparbeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Basisplan):

Sparplan «Light»

Alter	AN	AG	Total
25 – 34	5.00	5.25	10.25
35 – 44	7.50	8.25	15.75
45 – 54	8.00	10.75	18.75
55 – 70	8.50	13.25	21.75

Sparplan «Plus»

Alter	AN	AG	Total
25 – 34	5.25	5.25	10.50
35 – 44	7.75	8.25	16.00
45 – 54	8.25	10.75	19.00
55 – 70	8.75	13.25	22.00

Sparplan «Max»

Alter	AN	AG	Total
25 – 34	5.25	5.25	10.50
35 – 44	8.25	8.25	16.50
45 – 54	10.75	10.75	21.50
55 – 70	11.25	13.25	24.50

Risikobeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Basisplan)

Alter	AN	AG	Total
18 – 24	0.00	1.00	1.00
25 – 34	1.00	1.00	2.00
35 – 44	1.00	1.50	2.50
45 – 54	1.50	2.50	4.00
55 – 65	1.50	3.00	4.50
66 – 70	1.00	1.00	2.00

Zusatzplan

Sparbeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Zusatzplan):

Alter	AN	AG	Total
18 – 70			
«Light»	1.00	3.00	4.00
«Plus»	2.00	3.00	5.00
«Max»	3.00	3.00	6.00

Risikobeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Zusatzplan):

Alter	AN	AG	Total
18 – 70	0.50	0.50	1.00

Leistungen im Alter

Art. 11 - Art. 14

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

Alterskapital oder Altersrente

Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt nach dem im entsprechenden Alter gültigen Umwandlungssatz. (vgl. Anhang 5).

AHV-Überbrückungsrente von höchstens der maximalen AHV-Altersrente.

Pensionierten-Kinderrente: 20% der laufenden Altersrente.

Leistungen bei Invalidität

Art. 15 - Art. 16

Lebenslange Invalidenrente: die mit einem Zins von 2% hochgerechnete Altersrente, maximal 70% des versicherten Lohns (Basisplan).

Temporäre Invalidenrente: 5% des vers. Lohns (Zusatzplan), mit Beitragsbefreiung.

Gesamthaft höchstens das 12-fache der max. AHV-Altersrente.

Invaliden-Kinderrente: 20% der laufenden Invalidenrente.

Leistungen im Todesfall

Art. 17 - Art. 22

Lebenslange Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente: 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente oder laufenden Altersrente.

Waisenrente: 20% der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Altersrente.

Einelterrente in der Höhe von 10% der versicherten Invalidenrente.

Todesfallkapital 100% des vorhandenen Sparkapitals, abzüglich Barwert der Hinterlassenenleistungen.

Leistungen bei Austritt

Art. 23 - Art. 26

Sparkapital: Beim Austritt wird das Sparkapital gemäss Art. 8 fällig.

Wohneigentumsförderung

Art. 30

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Name und Zweck	1
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	2
Art. 3	Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	3
Art. 4	Alter, Rücktrittsalter	4
Art. 5	Beginn und Ende der Versicherung	4
Art. 6	Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58	5
Art. 7	Versicherter Jahreslohn	6
B.	Finanzierung	8
Art. 8	Beiträge	8
Art. 9	Sparkapital und separate Konti	9
Art. 10	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	10
C.	Leistungen im Alter	13
Art. 11	Altersrente	13
Art. 12	Alterskapital	14
Art. 13	AHV-Überbrückungsrente	14
Art. 14	Pensionierten-Kinderrente	15
D.	Leistungen bei Invalidität	16
Art. 15	Invalidenrente	16
Art. 16	Invaliden-Kinderrente	18
E.	Leistungen im Todesfall	19
Art. 17	Ehegattenrente	19
Art. 18	Lebenspartnerrente	20
Art. 19	Rente an den geschiedenen Ehegatten	21
Art. 20	Waisenrente	21
Art. 21	Einelterrente (Ehegatten-Waisenrente)	22
Art. 22	Todesfallkapital	22
F.	Leistungen bei Austritt	24
Art. 23	Fälligkeit der Austrittsleistung	24
Art. 24	Höhe der Austrittsleistung	24
Art. 25	Verwendung der Austrittsleistung	24
Art. 26	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	25
G.	Ehescheidung	26
Art. 27	Allgemeine Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich	26
Art. 28	Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen	27
Art. 29	Ehescheidung bei Altersrentnern, Scheidungsrente	27

H.	Finanzierung von Wohneigentum	29
Art. 30	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	29
Art. 31	Rückzahlung des Vorbezugs	29
Art. 32	Einschränkungen beim Vorbezug	30
I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	31
Art. 33	Koordination der Vorsorgeleistungen	31
Art. 34	Rückgriff und Subrogation	32
Art. 35	Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	32
Art. 36	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	33
Art. 37	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	33
Art. 38	Zusätzliche Bestimmungen	33
Art. 39	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	34
Art. 40	Haftungsbegrenzung	34
Art. 41	Teilliquidation	34
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	35
Art. 42	Stiftungsrat	35
Art. 43	Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	35
Art. 44	Revisionsstelle, Experte	36
Art. 45	Auskunfts- und Informationspflicht	36
Art. 46	Bearbeiten von Personendaten	37
Art. 47	Schweigepflicht	37
Art. 48	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	38
K.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	39
Art. 49	Inkrafttreten, Änderungen	39
Art. 50	Übergangsbestimmungen	39
L.	Abkürzungen und Begriffe	41
M.	Anhänge zum Vorsorgereglement	43
Anhang 1	Höhe der Beiträge	
Anhang 2	Einkauf in Maximalleistungen	
Anhang 3	Einkauf in vorzeitige Pensionierung	
Anhang 4	Einkauf in AHV-Überbrückungsrenten	
Anhang 5	Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	
Anhang 6	Antrag auf Alterskapital (Basisplan)	
Anhang 7	Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

Zweck

¹ Unter dem Namen Valora Pensionskasse besteht mit Sitz in Muttenz eine Stiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der **Valora-Unternehmungen Schweiz** und der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

Zu den Valora-Unternehmungen Schweiz zählen die Valora Holding AG und ihre Tochtergesellschaften in der Schweiz, sofern diese mit der Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben. Es können weitere Unternehmungen, welche mit der Valora-Gruppe Schweiz wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind, der Stiftung angeschlossen werden. Einmal abgeschlossene Anschlussverträge können unabhängig von einer engen Verbundenheit weiter geführt werden, sofern gemeinsame Interessen dies rechtfertigen.

Pensionskasse

² Die Stiftung führt eine Pensionskasse mit einem Basis- und einem Zusatzplan. Im Basisplan werden Lohnteile oberhalb der Eintrittsschwelle von $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Altersrente versichert. Der Zusatzplan bietet parallel dazu eine Vorsorge für Lohnteile, welche mehr als CHF 5'000 über dem 5-fachen der maximalen AHV-Altersrente liegen.

Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der durch die Pensionskasse Begünstigten richten sich nach diesem Reglement.

Aufbau

³ Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.

Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität vor Alter 25 abdeckt.

Die Hauptversicherung beginnt ab Alter 25 und setzt sich zusammen:

- a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung;
- b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.

Registrierung gemäss BVG

⁴ Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.

Rückdeckung

⁵ Die Stiftung kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.

Gleichstellung

⁶ Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter
Personenkreis
(Basisplan)

¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmenden der Valora-Unternehmungen Schweiz und der Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 5). Vorbehalten bleibt Abs. 3. Die Eintrittsschwelle wird für teilweise invalide Personen entsprechend dem Rentenanspruch um $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ reduziert.

Arbeitnehmende der Valora-Unternehmungen Schweiz, die dem L-GAV (Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes) unterstehen, werden bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, die für ihre Versicherten einen L-GAV-konformen Vorsorgeplan führt.

Versicherter
Personenkreis
(Zusatzplan)

² Personen, welche im Basisplan zu versichern sind, und deren Jahreslohn mindestens CHF 5'000 über dem 5-fachen der maximalen AHV-Altersrente liegt (Eintrittsschwelle für den Zusatzplan, vgl. Anhang 5), werden zusätzlich in den Zusatzplan aufgenommen. Die Eintrittsschwelle wird für teilweise invalide Personen entsprechend dem Rentenanspruch um $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ reduziert.

Ausschlussbe-
dingungen

³ Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:

- a. Arbeitnehmende, die am 1. Januar des Kalenderjahrs das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. Arbeitnehmende, die das ordentliche Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben;
- c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- d. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- f. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Unterschreitung Eintrittsschwelle	⁴ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (Anhang 5) und ist ein Arbeitnehmer demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Pensionskasse führt das Sparkapital sowie allfällige Guthaben separater Konti sowie die allfälligen Sparkapitalien im Zusatzplan gemäss Art. 9 längstens während zwei Jahren beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 24. Tritt innerhalb dieser Frist ein Vorsorgefall ein, werden die Sparkapitalien ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.
Freiwillige Versicherung	⁵ Die Pensionskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmenden für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.
Externe Versicherung	⁶ Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmenden weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde.
Unbezahlter Urlaub	⁷ Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Spar- und Risikobeiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden und sofern eine Abredeversicherung abgeschlossen wird. Es besteht auch die Möglichkeit, zwecks Beibehaltung des Vorsorgeschutzes für den Invaliditäts- und Todesfall während des unbezahlten Urlaubs nur die Risikobeiträge zu leisten. Diese freiwilligen Beitragszahlungen während eines unbezahlten Urlaubs sind auf 6 Monate beschränkt. Die versicherte Person trifft eine diesbezügliche Regelung mit dem Arbeitgeber. Fallen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3.

Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung	¹ Die Geschäftsstelle verlangt von den in die Pensionskasse aufzunehmenden Personen mit einem über der 4-fachen maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5) liegenden Jahreslohn eine Gesundheitserklärung (Formular). Aufgrund dieser Angaben kann die Pensionskasse verlangen, dass sich eine Person auf Kosten der Pensionskasse einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse unterzieht und dass zuhanden der Pensionskasse ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird.
Vorbehalt	² Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Pensionskasse auf Empfehlung des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG gekürzt. Der überobligatorische Teil der eingebrachten Eintrittsleistung inkl. Zinsen gelangt zusätzlich zur Auszahlung.
Bestehende Vorbehalte	³ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.

Bestehende Leiden	⁴ Tritt ein Vorsorgefall vor der Gesundheitsprüfung ein, ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die betroffene Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.
Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit	⁵ Ist ein Arbeitnehmender vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

Alter	¹ Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Ordentliches Rücktrittsalter	² Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
Alter bei Pensionierung	³ Das für die Berechnung zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn	¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
Ende	² Die Versicherungspflicht endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 23 bis Art. 26 geregelt.
Aufnahme	³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
Nachdeckung	⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58

- Voraussetzungen ¹ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung verlangen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.
- Versicherter Jahreslohn (Basisplan) und (Zusatzplan) ² Für die Weiterversicherung gelten die im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherten Jahreslöhne (Basisplan) und (Zusatzplan). Die versicherte Person kann jedoch einen tieferen als den bisherigen Jahreslohn versichern bzw. die versicherten Jahreslöhne (Basisplan) und (Zusatzplan) während der Weiterversicherung in maximal zwei Teilschritten nach unten anpassen. Folgende Optionen sind möglich:
- a. 100% des bisherigen versicherten Jahreslohns (Basisplan) und 100% des bisherigen versicherten Jahreslohns (Zusatzplan);
 - b. 50% des bisherigen versicherten Jahreslohns (Basisplan);
 - c. Minimaler versicherter Jahreslohn, der sich gemäss Eintrittsschwelle (Art. 2 Abs. 1) ergibt.
- Bei versicherten Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, bemisst sich der Jahreslohn für die Bestimmung des Beitrags nach Art. 14 Abs. 5.
- Beiträge ³ Die versicherte Person hat sämtliche reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Ausgenommen sind die Sanierungsbeträge des Arbeitgebers gemäss Art. 48, Abs. 4 lit. a.
- Alterssparen (Leisten von Sparbeiträgen) ⁴ Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, das Alterssparen zu sistieren bzw. wieder aufzunehmen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt das gewählte Alterssparen auch für das Folgejahr.
- Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung ⁵ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn wird proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.
- Ende ⁶ Die Weiterversicherung endet:
- a. auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);
 - b. bei Eintritt eines Vorsorgefalls;
 - c. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
 - d. mittels Kündigung durch die Pensionskasse bei Ausfall der Beitragszahlung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt;
 - e. spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Nach Beendigung der Weiterversicherung werden grundsätzlich die Altersleistungen fällig.

- | | |
|----------------------|--|
| Einschränkungen | ⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement in Rentenform bezogen, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden. |
| Freiwilliger Einkauf | ⁸ Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 10 ist weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird. |

Art. 7 Versicherter Jahreslohn

- | | |
|-------------------------|--|
| Massgebender Jahreslohn | ¹ Der für die Vorsorge massgebende Jahreslohn setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> a. 13-facher Monatslohn bzw. voraussichtlicher Jahreslohn bei Stundenlohn bei Neueintritten, b. zuzüglich allfällige Zuschläge für vertraglich vereinbarte Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, c. zuzüglich allfällige Erfolgsbeteiligungen (letzter ausbezahlter Betrag bzw. Zielwert gemäss Arbeitsvertrag bei Neueintritt). |
|-------------------------|--|

Bei der Festsetzung des massgebenden Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Überzeiteentschädigungen und Dienstaltersgeschenke werden weggelassen;
- b. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls oder Militärdienst werden nicht abgezogen.

Bei versicherten Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, bemisst sich der Jahreslohn für die Bestimmung des Beitrags nach Art. 8 Abs. 6 (Bezeichnung im Leistungsausweis: Beitragspflichtiger Jahreslohn), für die versicherte Leistung nach Art. 15 Abs. 5 (Bezeichnung im Leistungsausweis: Versicherter Jahreslohn) und für den Einkauf in die Maximalleistungen bzw. für vorzeitige Pensionierung nach Art. 10 Abs. 2 bzw. 3.

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Unterjähriger Eintritt | ² Bei unterjährigem Eintritt wird der Lohn auf ein Jahr umgerechnet. |
| Koordinationsbetrag (Basisplan) | ³ Der Koordinationsbetrag für den Basisplan ist in Anhang 5 festgehalten. |
| Koordinationsbetrag (Zusatzplan) | ⁴ Der Koordinationsbetrag für den Zusatzplan ist in Anhang 5 festgehalten. |
| Versicherter Jahreslohn (Basisplan) | ⁵ Der versicherte Jahreslohn (Basisplan) entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag (Basisplan) übersteigt. |
| Versicherter Jahreslohn (Zusatzplan) | ⁶ Der versicherte Jahreslohn (Zusatzplan) entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag für den Zusatzplan übersteigt. |
| Minimum / Maximum (Basisplan) | ⁷ Der versicherte Jahreslohn (Basisplan) ist begrenzt (vgl. Anhang 5). |
| Minimum / Maximum (Zusatzplan) | ⁸ Der versicherte Jahreslohn (Zusatzplan) ist begrenzt (vgl. Anhang 5). |

Lohnanpassungen	⁹ Lohnanpassungen werden laufend berücksichtigt. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen werden jedoch keine Anpassungen vorgenommen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht. Bei wesentlichen Erhöhungen des versicherten Jahreslohns kann Art. 3 sinngemäss angewendet werden.
Anpassungen Grenzbeträge	¹⁰ Für teilinvalide Personen werden der Koordinationsbetrag, die Eintrittsschwelle und das Lohnmaximum entsprechend nach Massgabe des Rentenanspruchs nach Art. 15 Abs. 3 reduziert.
Besitzstand nach Alter 58	¹¹ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn (Basis- und Zusatzplan) bis zum Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2 beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden. Es dürfen im Rahmen dieses Lohnbesitzstandes keine Lohnanteile weiter versichert werden, bei deren Wegfall eine Altersleistung im entsprechenden Umfang bezogen wurde oder wird.
Lohnanpassung bei Invalidität	¹² Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 15 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind. Auf dem aktiven Teil ist ein Invalidenrentner einer versicherten Person gleichgestellt.

B. Finanzierung

Art. 8 Beiträge

Beginn Beitragspflicht	¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.
Ende Beitragspflicht	² Die Beitragspflicht endet: - mit dem Austritt aus der Pensionskasse oder bei Unterschreitung der Eintrittsschwelle, - mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen, - am Ende des Todesmonats, - mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 7.
Gesamtbeitrag	³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen: - Sparbeitrag, - Risiko- und weitere Beiträge, im Folgenden als Risikobeitrag bezeichnet.
Sparbeitrag	⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet.
Risikobeitrag	⁵ Die Risikobeiträge tragen bei zur Finanzierung - des Sterbe- und Invaliditätsrisikos, - der Pensionierungskosten, - der Beiträge an den Sicherheitsfonds, - der Verwaltungskosten. Die Risikobeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 24.
Beitragshöhe	⁶ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt. Die versicherte Person kann jährlich auf den 1. Januar zwischen den Sparbeiträgen der Sparpläne «Light», «Plus» oder «Max» wählen. Sie hat die Pensionskasse spätestens am vorangehenden 30. November darüber zu informieren. Fehlt die Wahl des Sparplans, so gelten im Basisplan der Sparplan «Plus» und im Zusatzplan der Sparplan «Light» als Standard-Plan. Für versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, werden die Beiträge auf der Basis des im jeweiligen Monat ausgerichteten Lohnes erhoben. Die Parameter zur Bestimmung des versicherten Jahreslohnes (Koordinationsabzug, Minimum/Maximum) werden dementsprechend auf ein Jahr umgerechnet.
Lohnreduktion nach Alter 58	⁷ Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns (Basis- und Zusatzplan) nach einer Lohnreduktion nach Alter 58 (vgl. Art. 7 Abs. 11) gehen die zusätzlichen Spar- und Risikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 48 Abs. 4 lit. a zulasten der versicherten Person.
Lohnabzüge	⁸ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins.

Verwaltungs- kostenbeitrag	⁹ Der Arbeitgeber zahlt der Valora Pensionskasse einen Verwaltungskostenbeitrag von CHF 2.60 pro Versicherten und Monat (Index 2010). Dieser Betrag kann durch den Stiftungsrat jederzeit angepasst werden.
Beitragsbefreiung	¹⁰ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, sind der Arbeitgeber sowie die versicherte Person nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. Taggeldzahlungen im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit von der Beitragspflicht befreit. Nach Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente sind der Arbeitgeber sowie die versicherte Person nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 15 Abs. 3 von der Beitragspflicht befreit. Die Sparbeiträge für die Beitragsbefreiung bemessen sich im Basisplan nach dem Sparplan «Plus» und im Zusatzplan nach dem Sparplan «Light».

Art. 9 Sparkapital und separate Konti

Sparkonto	¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
Bildung Sparkapital	² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben: a. die Eintrittsleistungen, b. die Sparbeiträge, c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, d. Übertragungen infolge Ehescheidung, e. allfällige Einkaufssummen sowie f. die Zinsen. Dem Sparkonto werden belastet: a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung. Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital.
Höhe Sparbeiträge	³ Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang 1 festgelegt.
Separates Konto „Einkauf vorzeitige Pensionierung“	⁴ Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung werden jeweils einem separaten Konto „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ gutgeschrieben. Für dieses gilt Abs. 2 sinngemäss. Das Sparkapital auf diesem Konto wird nicht für die Bestimmung der Invalidenrente berücksichtigt.
Separates Konto „Einkauf AHV- Überbrückungs- rente“	⁵ Einkaufssummen für die Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente werden einem separaten Konto „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ gutgeschrieben. Für dieses gilt Abs. 2 sinngemäss. Das Sparkapital auf diesem Konto wird nicht für die Bestimmung der Invalidenrente berücksichtigt.

Sparkapital im
Zusatzplan

⁶ Für Versicherte im Zusatzplan wird ausserdem noch ein Sparkonto (Zusatzplan) geführt. Diesem werden gutgeschrieben:

- a. Einlagen gemäss den Übergangsbestimmungen (Art. 50),
- b. die Sparbeiträge,
- c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- d. Übertragungen infolge Ehescheidung,
- e. allfällige Einkaufssummen sowie
- f. die Zinsen.

Dem Sparkonto (Zusatzplan) werden belastet:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital (Zusatzplan).

Zinssatz

⁷ Die Zinssätze zur Verzinsung der einzelnen Konti für das abgelaufene Geschäftsjahr werden jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der Berücksichtigung der finanziellen Lage festgelegt.

Der Mutationszinssatz wird im Voraus bestimmt und gilt für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle.

Der Zinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird auf Konti von versicherten Personen angewendet, die bis zum Jahresende nicht aus der Pensionskasse ausgeschieden sind.

Verzinsung

⁸ Der Zins wird auf dem Stand der Konti am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.

Pro-rata-Verzinsung

⁹ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Beiträge bei
Invalidität
(Zusatzplan)

¹⁰ Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge (Zusatzplan) weiterhin auf Grund des zuletzt versicherten Jahreslohns dem Sparkapital bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital (Zusatzplan) nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 15 in einen invaliden (passiven) und einen validen (aktiven) Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine versicherte Person geführt.

Art. 10

Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung

¹ Sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse (Basisplan) einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

Ist bei einer versicherten Personen, welche auch im Zusatzplan versichert ist, die Eintrittsleistung grösser als das maximale Sparkapital gemäss Anhang 2, ist der überschüssende Betrag gemäss Art. 25 Abs. 2 zu verwenden.

Einkauf in Maximalleistung- gen	² Eine voll arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 7 und 8 sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 2 entnommen werden. Bei der Bestimmung der maximal möglichen Einkaufssumme sind Basisplan und allfälliger Zusatzplan zusammenzurechnen. Zur Bestimmung der möglichen Einkaufssumme wird bei versicherten Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, auf den Durchschnitt des versicherten Lohnes während der letzten 12 Monate abgestellt. Hat die versicherte Person der Pensionskasse weniger als 12 Monate angehört, so wird der versicherte Jahreslohn durch Umrechnung des bis dahin angefallenen Lohns bestimmt.
Einkauf in vorzeitige Pensionierung	³ Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen. Bei der Bestimmung des maximal möglichen Einkaufs sind Basisplan und allfälliger Zusatzplan zusammenzurechnen. Für versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, gilt für die Bestimmung der möglichen Einkaufssumme Abs. 2 analog.
Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung	⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Sparkontos "Einkauf in die vorzeitige Pensionierung" ergebende Altersrente die im ordentlichen Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparkapital um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft: a. Die versicherte Person sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 48 Abs. 4 lit. a. b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, es sei denn, es erfolge eine allgemeine Senkung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt. c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst. Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung werden nicht berücksichtigt. Die im ordentlichen Rücktrittsalter versicherte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.
Einkauf bei Be- zug Altersleis- tung	⁵ Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung beziehen oder bezogen haben, reduziert sich der mögliche Einkauf um die bei der Pensionierung bereits verrenteten oder bezogenen Sparkapitalien inkl. Zinsen (Verzinsung mit BVG-Zinssatz).
Einkauf der AHV- Überbrückungs- rente	⁶ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, eine AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon gemäss der Tabelle im Anhang 4 vorzufinanzieren. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 und 3 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen.

Umbuchung Zusatz-Sparkonto	⁷ Wird für eine versicherte Person ein Zusatz-Sparkonto „Einkauf Vorzeitige Pensionierung“ geführt und besteht aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen wieder die Möglichkeit von Einlagen in Maximalleistungen gemäss Abs. 2, kann eine Umbuchung vom Zusatz-Sparkonto in das Sparkapital vorgenommen werden. Das vorzeitige Pensionierungsalter wird entsprechend angepasst (Abs. 4).
Steuerliche Abzugsfähigkeit	⁸ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.
Einschränkungen	⁹ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei einem Wiedereinkauf nach einer Ehescheidung (vgl. Art. 27). Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des Rücktrittsalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.
Zuzüger aus dem Ausland	¹⁰ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen. Diese Einkaufslimite gilt nicht, sofern eine direkte Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung an unsere Pensionskasse erfolgt. Für diese Übertragung darf zudem kein Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend gemacht werden.
Arbeitgeberbeteiligung	¹¹ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

C. Leistungen im Alter

Art. 11 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
Altersrente oder Alterskapital	² Im Basisplan ist bis zur Höhe der 4-fachen maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5) der Bezug einer Altersrente vorgesehen, für überschüssendes Sparkapital dagegen der Kapitalbezug (Bezeichnung im Leistungsausweis: Überschüssiges Sparkapital aus Basisplan). Im Zusatzplan wird ein Alterskapital fällig.
Höhe der Altersrente	³ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz (vgl. Anhang 5).
Vorzeitige Pensionierung	⁴ Die vorzeitige Pensionierung ist bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Aufgabe der Erwerbstätigkeit ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Die Altersrente wird mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig.
Kürzung der Altersrente	⁵ Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 5 multiplizierten Sparkapital unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.
Teilpensionierung	⁶ Die Pensionierung kann schrittweise erfolgen, wenn der erste Teilbezug mindestens 10% der Altersleistung beträgt. Jeder weitere Pensionierungsschritt beträgt mindestens 10% eines Vollzeitpensums. Der Anteil der vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung nicht übersteigen. Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich dauerhaft unter die Eintrittsschwelle (Anhang 5), wird die gesamte Altersrente fällig. Bei vorzeitiger oder aufgeschobener teilweiser Pensionierung ist die versicherte Person für die Abklärung der Art und Weise der Besteuerung der Altersleistungen verantwortlich.
Aufgeschobene Pensionierung	⁷ Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus kann die Altersrente spätestens bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Die Altersrente wird mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig. Für den Bezug von Teil-Altersrenten gelten die Bestimmungen von Abs. 6. Auf Verlangen der versicherten Person werden bei aufgeschobener Pensionierung keine Sparbeiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) mehr entrichtet.
Invaliddität und Pensionierung	⁸ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung bzw. während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
Tod bei Aufschub	⁹ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersrente über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, werden die Hinterlassenenleistungen auf Basis der Altersrente, die im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wäre, bestimmt.

Art. 12 AlterskapitalKapitalbezug
Sparkapital

¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital (zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparkonto „Einkauf Vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“) oder Teile davon als Alterskapital beziehen. Die Bestimmungen von Art. 11 sind sinngemäss anwendbar. Ein Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist höchstens in 3 Schritten zulässig.

Schriftliche
Erklärung

² Ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 6) muss spätestens 1 Monat vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. spätestens 1 Monat vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist nach Ablauf der Anmeldefrist unwiderruflich. Für das gemäss Art. 11 Abs. 2 ohnehin vorgesehene Alterskapital erübrigt sich ein solcher Antrag.

Zustimmung
des Ehegatten

³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Restriktionen
bei laufender
Invalidenrente

⁴ Im Basisplan ist für Bezüger einer Invalidenrente der Kapitalbezug nicht möglich: Dies gilt für das ganze Alterskapital und es gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit schriftlich angemeldet hat. Im Zusatzplan hingegen wird nach Ablauf der temporären Invalidenrente das Alterskapital fällig.

Art. 13 AHV-ÜberbrückungsrenteAnspruchsmög-
lichkeit

¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, haben die Möglichkeit, zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung eine AHV-Überbrückungsrente zu beziehen. Bei einem Bezug werden die Altersleistungen der Pensionskasse gekürzt.

Beginn / Ende

² Die AHV-Überbrückungsrente beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die vorzeitig ausgerichtete Altersrente der Pensionskasse. Sie erlischt mit dem Erreichen des AHV-Referenzalters, dem Beginn der Zahlung einer Rente durch die IV oder wenn die versicherte Person stirbt.

Das AHV-Referenzalter beträgt bei Männern 65 Jahre, bei Frauen 64 Jahre (Jahrgang 1960), 64 Jahre und 3 Monate (Jahrgang 1961), 64 Jahre und 6 Monate (Jahrgang 1962), 64 Jahre und 9 Monate (Jahrgang 1963) bzw. 65 Jahre (ab Jahrgang 1964).

Höhe

³ Die versicherte Person kann die Höhe der AHV-Überbrückungsrente selbst festlegen. Die AHV-Überbrückungsrente entspricht dabei höchstens der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5) und wird ab Beginn für die ganze Bezugsdauer festgelegt.

Bei Teilpensionierungen gemäss Art. 11 Abs. 6 wird der Maximalbetrag der AHV-Überbrückungsrente entsprechend der bezogenen Teil-Altersleistung herabgesetzt.

Finanzierung	⁴ Sofern die versicherte Person die AHV-Überbrückungsrente nicht gemäss Anhang 4 vorfinanziert hat, wird beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente das Altersguthaben ab Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung um 95% der auszurichtenden AHV-Überbrückungsrenten gekürzt. Die mitversicherten laufenden und anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente.
Tod während Bezug	⁵ Im Todesfall während des Bezugs einer AHV-Überbrückungsrente werden die noch nicht bezogenen AHV-Überbrückungsrenten im Sinne eines zusätzlichen Todesfallkapitals gemäss Art. 22 ausbezahlt.

Art. 14 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 20 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente (Basisplan).
Beschränkung	⁴ Die Pensionierten-Kinderrenten werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit ebenfalls fälligen Altersrenten der Pensionskasse sowie der AHV 90% des letzten Jahreslohns, bzw. bei Teilpensionierten des maximalen Jahreslohns in den letzten fünf Jahren, übersteigen. Die Bestimmungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen gelangen sinngemäss zur Anwendung (vgl. Art. 33). Die Pensionierten-Kinderrente pro Kind entspricht höchstens aber 80% der maximalen AHV-Altersrente.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 15 Invalidenrente

Anspruch ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

Invaliditätsgrad ² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Bei teilweise Erwerbstätigen ermittelt die Pensionskasse den Invaliditätsgrad auf Basis der Feststellungen der IV selbst.

Rentenabstufung ³ Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt.

a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;

b. Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;

c. Invaliditätsgrad Prozentualer Anteil

40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%
49%	47.5%

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Vorbehalten bleibt Art. 50 Abs. 6.

Beginn ⁴ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit der Herabsetzung des Lohnes, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung.

Bis zur Erschöpfung des Kranken- oder Unfalltaggeldanspruchs besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sofern:

a. die versicherte Person anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen, und

b. im Falle eines Krankentaggeldanspruchs die Krankentaggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt mit dem Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung.

Höhe (Basisplan)	⁵ Die jährliche volle Invalidenrente entspricht der aus dem Sparkapital gemäss Art. 9 Abs. 2 mit dem Projektionszinssatz von 2% hochgerechneten Altersrente, welche mit dem zum Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang 5 und dem Sparplan «Plus» berechnet wird. Übersteigt die Invalidenrente die 4-fache maximale AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5), so kommt für den überschüssenden Teil ein Umwandlungssatz von 4.3% zur Anwendung. Die Invalidenrente beträgt maximal 70% des versicherten Jahreslohns. Grundlage für die Leistungsberechnung bildet der versicherte Jahreslohn (Basisplan) gemäss Art. 7 Abs. 5. Für versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, werden die Vorsorgeleistungen auf dem Durchschnitt des versicherten Lohnes während der letzten 12 Monate berechnet. Hat die versicherte Person der Pensionskasse weniger als 12 Monate angehört, so wird der versicherte Jahreslohn durch Umrechnung des bis dahin angefallenen Lohnes bestimmt. Bei Unterschreitung der Eintrittsschwelle (durchschnittlicher Jahreslohn bei Personen im Stundenlohn) gilt Art. 2 Abs. 4. Zusätzlich gelangen allfällige Guthaben der Konti „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ bzw. „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ separat zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität wird ein Guthaben im Verhältnis der von der Pensionskasse ausgerichteten Invalidenrente zur ganzen Invalidenrente ausbezahlt.
Ende (Basisplan)	⁶ Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt oder die versicherte Person stirbt.
Höhe (Zusatzplan)	⁷ Im Zusatzplan versicherte Personen haben bei Invalidität zusätzlich Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente von 5% des versicherten Lohns Zusatzplan. Zudem besteht ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gemäss dem Sparplan «Light».
Ende (Zusatzplan)	⁸ Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters, wenn die Invalidität wegfällt oder wenn die versicherte Person stirbt.
Abhängige Leistungen	⁹ Von der Höhe der Invalidenrente abhängige Leistungen (wie Ehegattenrente und Kinderrenten) werden aufgrund der Invalidenrente aus dem Basisplan ohne Zusatzplan festgelegt.
Gesamtbegrenzung	¹⁰ Die Invalidenrenten aus dem Basis- und Zusatzplan sind gesamthaft nach oben auf das 12-fache der maximalen AHV-Altersrente begrenzt (vgl. Anhang 5). Dabei wird zuerst die Rente aus dem Zusatzplan reduziert.
Rentanpassung	¹¹ Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Zudem kann die Pensionskasse die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.
Geburtsgebrechen	¹² Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist.

Teilinvalidität	¹³ Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität nicht bei der Pensionskasse versichert war, gilt Folgendes: a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung; b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen. Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität bei der Pensionskasse versichert war, gilt Folgendes: a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden die bereits laufenden Invalidenleistungen dem neuen Grad angepasst; b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen.
Fehlender IV-Entscheid	¹⁴ Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht gleichzeitig um eine nach der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt oder durch den Vertrauensarzt des Rückversicherers festgelegt oder bescheinigt worden ist.

Art. 16 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 20 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche ganze Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 15 Abs. 3.
Beschränkung	⁴ Die Invaliden-Kinderrenten werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit ebenfalls fälligen Renten der Pensionskasse sowie der AHV/IV 90% des letzten Jahreslohns übersteigen. Die Bestimmungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen gelangen sinngemäss zur Anwendung (vgl. Art. 33). Die Invaliden-Kinderrente pro Kind entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5).

E. Leistungen im Todesfall

Art. 17 Ehegattenrente

Anspruch	¹ Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er: a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder b. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. An die Ehedauer angerechnet wird die Zeit des Zusammenlebens vor der Ehe im Sinne von Art. 18, sofern dieses der Geschäftsstelle gemeldet wurde.
Einmalige Abfindung	² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten.
Beginn/Ende	³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten. Ebenso endet die Ehegattenrente bei Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, und es besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten.
Höhe	⁴ Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod einer versicherten Person 60% der versicherten Invalidenrente. Beim Tod eines Rentenbezügers beträgt die jährliche Ehegattenrente 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente aus dem Basisplan.
Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente	⁵ Wurde ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.
Kapitalisierung der Ehegattenrente	⁶ Beim Tod der versicherten Person vor dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die Ehegattenrente auch in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalwert entspricht 80% des versicherungstechnischen Barwerts, höchstens aber dem 15-fachen Betrag der jährlichen Ehegattenrente. Der hinterbliebene Ehegatte hat das entsprechende Gesuch innerhalb von 6 Monaten seit Anspruchsbeginn einzureichen. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.
Rentenkürzungen	⁷ Erfolgt die Eheschliessung nach dem vollendeten 65. Altersjahr, wird die Ehegattenrente wie folgt gekürzt: a. Eheschliessung während des 66. Altersjahrs: um 20% b. Eheschliessung während des 67. Altersjahrs: um 40% c. Eheschliessung während des 68. Altersjahrs: um 60% d. Eheschliessung während des 69. Altersjahrs: um 80% Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahrs, besteht kein Anspruch auf eine Ehegattenrente.
Mindestleistungen	⁸ Die Höhe der Ehegattenrente entspricht in jedem Fall mindestens den obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Geburtsgebrechen	⁹ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Eingetragene Partnerschaft	¹⁰ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 18 Lebenspartnerrente

Anspruch	¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern zusätzlich: a. die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff. ZGB) gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten, b. der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens 5 Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung am gemeinsamen Wohnsitz und mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat, c. der Lebenspartner bis zum Tod der versicherten Person von dieser seit mindestens 24 Monaten massgeblich unterstützt wurde und d. die versicherte Person der Geschäftsstelle der Pensionskasse vor ihrer Pensionierung zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.
Voraussetzungen	² Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.
Tod als Rentenbezüger	³ Im Todesfall eines Rentenbezügers besteht nur dann ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn bereits zur Aktivzeit der verstorbenen versicherten Person ein Anspruch bestanden hat.
Ende	⁴ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.
Höhe	⁵ Die jährliche Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente.
Anrechnung von Vorsorgeleistungen	⁶ Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung gekürzt.

Art. 19 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch	¹ Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern: a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und b. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
Dauer	² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 Bst. b geschuldet gewesen wäre.
Kürzung	³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 20 Waisenrente

Anspruch	¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufgekommen ist. Die Heirat oder die Eintragung einer Partnerschaft durch den Überlebenden berührt die Ansprüche der rentenberechtigten Waisen nicht.
Beginn / Ende	² Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung oder wenn eine allfällige laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.
Sonderfälle	³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt: a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben; b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 15 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.
Höhe	⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.
Beschränkung	⁵ Die Waisenrenten werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit ebenfalls fälligen Renten der Pensionskasse sowie der AHV 90% des letzten Jahreslohns übersteigen. Die Bestimmungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen gelangen sinngemäss zur Anwendung (vgl. Art. 33). Die Waisenrente pro Kind entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5).

Art. 21 Einelternrente (Ehegatten-Waisenrente)

- Anspruch ¹ Beim Tod des Ehegatten oder Lebenspartners (gemäss Art. 18) einer versicherten Person hat diese Anspruch auf eine Einelternrente, vorausgesetzt, in ihrem Todesfall würde ein Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 20 entstehen.
- Beginn / Ende ² Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners der versicherten Person. Er erlischt mit dem Wegfall des Anspruchs auf Waisenrente. Der Anspruch erlischt ebenfalls bei Wiederverheiratung der versicherten Person oder bei Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft.
- Höhe ³ Die jährliche Einelternrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10% der versicherten Invalidenrente.
- Einschränkung ⁴ Der Anspruch wird um eine allfällige aus der beruflichen Vorsorge des Ehegatten ausgerichtete Waisenrente gekürzt. Bei einem Anspruch auf Vollwaisenrente entfällt der Anspruch auf die Einelternrente.

Art. 22 Todesfallkapital

- Anspruch ¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug von Altersleistungen, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Bei teilinvaliden und teilpensionierten Personen beschränkt sich der Anspruch auf den aktiven Teil der Vorsorge.
- Begünstigten-
gruppen ² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:
- a. der Ehegatte und der eingetragene Partner und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 20 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen
 - b. natürliche Personen, die von der versicherten Person seit mindestens 24 Monaten bis zu deren Tod massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
 - c. die Kinder, sofern diese nicht schon unter die Personengruppe a fallen, sowie die Eltern und Geschwister.
- Zusammenfassung Begünstigtengruppen ³ Die versicherte Person kann die in Abs. 2 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Pensionskasse wie folgt verändern:
- a. Falls Personen gemäss Abs. 2 lit. b existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a und b zusammenfassen.
 - b. Falls keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a und c zusammenfassen.
 - c. Falls keine Personen gemäss Abs. 2 lit. a existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. b und c zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse vorliegen (vgl. Anhang 7).

Erklärung	⁴ Die versicherte Person kann zuhanden der Geschäftsstelle schriftlich festlegen (vgl. Anhang 7), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
Fehlen einer Erklärung	⁵ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. Für die Personen der Gruppe gemäss Abs. 2 lit. c besteht bei Fehlen einer Erklärung Anspruch gemäss der festgehaltenen Reihenfolge, d.h. zuerst haben die übrigen Kinder Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.
Höhe (Basisplan)	⁶ Das Todesfallkapital entspricht dem beim Ableben der versicherten Person vorhandenen Sparkapital im Basisplan gemäss Art. 9 Abs. 2, ohne allfällige separate Konti. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen. Todesfall-Leistungen, welche gemäss diesem Reglement als Renten fällig werden, können nicht in Kapitalform bezogen werden. Allfällige Guthaben auf den separaten Konti gemäss Art. 9 Abs. 4 und 5 gelangen zusätzlich zur Auszahlung.
Höhe (Zusatzplan)	⁷ Das Todesfallkapital bei Tod der versicherten Person entspricht dem vorhandenen Sparkapital im Zusatzplan.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 23 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit** ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins** ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 5).
- Austritt nach Alter 58** ³ Endet das Arbeitsverhältnis der versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres, aber vor dem Rücktrittsalter, kann sie zwischen der Austrittsleistung und einer vorzeitigen Pensionierung nach Art. 11 Abs. 4 wählen. Ein Teilaustritt ist nicht möglich.

Art. 24 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten** ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparkapital** ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital, inklusive allfälliger Guthaben aus den separaten Konti.
- Mindestbetrag** ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Art. 48 Abs. 5 der Summe aus:
a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Davon ausgenommen sind allfällige zusätzliche Sparbeiträge gemäss Art. 8 Abs. 7.
Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 5).
- BVG-Altersguthaben** ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
- Einkäufe des Arbeitgebers** ⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

Art. 25 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung** ¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Freizügigkeitskonto/-police	² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten: a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos; b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
Fehlende Mitteilung	³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen. Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Pensionskasse die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wird.
Barauszahlung	⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn: a. sie die Schweiz endgültig verlässt; b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist; c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person. Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.
Unterschrift Ehegatte	⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 26 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung	¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr diese zurückzuerstatten. Bei Teilinvalidität hat die Rückerstattung anteilmässig zu erfolgen.
Kürzung	² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 27 Allgemeine Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich

- | | |
|---|--|
| Vorsorgeausgleich, Grundsatz | ¹ Gestützt auf ein Schweizer Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung ausgeglichen. |
| Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich | ² Einem berechtigten Ehegatten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Der BVG-Anteil wird gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben. |
| Überweisung von Mitteln bei einem Vorsorgeausgleich | ³ Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine ganze Rente der IV hat. Andernfalls kann der berechnete Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente gemäss Art. 29 (nicht aber der einmaligen Kapitalabfindung) direkt an sich selbst verlangen. |
| Verrechnung | ⁴ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus. Die Verrechnung darf bei der Pensionskasse zu keinen oder höchstens zu unwesentlichen Verlusten führen.

Falls sich Rentenansprüche gegenüberstehen, werden diese vor der Umrechnung verrechnet. Der zugesprochene Differenzbetrag wird anschliessend in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet. |
| Wiedereinkauf, BVG-Altersguthaben | ⁵ Der verpflichtete Ehegatte kann im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung freiwillige Einlagen tätigen. Erfolgte die Übertragung aus dem Guthaben eines Bezügers einer Invalidenrente, ist kein Wiedereinkauf möglich.

Dabei wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorsorgeausgleich überwiesen wurde. |
| Ansprüche auf Kinderrenten | ⁶ Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. |
| Aufgeschobene Pensionierung | ⁷ Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 11 Abs. 7 aufgeschoben, ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend. |
| Pensionierung während Scheidungsverfahren | ⁸ Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, wird die Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV maximal gekürzt. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung jedoch absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet. |

Art. 28 Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen

Kürzung
Sparkapital und
BVG-Alters-
guthaben

¹ Ist ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person oder ein Teil des Sparkapitals (aktiver und passiver Teil) eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen, werden zuerst separaten Konti gemäss Art. 9 Abs. 4 und 5 sowie das Sparkapital (Zusatzplan) gemäss Art. 9 Abs. 6 und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Bei einem Bezüger einer Invalidenrente bemisst sich die (hypothetische) Austrittsleistung auf diejenige im Falle einer Reaktivierung.

Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparkapital inkl. Sparkapital (Zusatzplan) und den separaten Konti gemäss Art. 9 Abs. 4 und 5 gekürzt.

Kürzung
Sparkapital bei
Teilinvalidität

² Bei teilinvaliden Personen wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparkapital gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die für den passiven Teil nachgeführte (hypothetische) Austrittsleistung gekürzt.

Neuberechnung
der lebenslangen
Invaliden-
rente

³ Die Pensionskasse führt nach einem Vorsorgeausgleich bei einem Bezüger einer lebenslangen Invalidenrente eine Neuberechnung der Invalidenrente durch, unter Berücksichtigung der infolge des Vorsorgeausgleichs reduzierten (hypothetischen) Austrittsleistung. Die Neuberechnung erfolgt nach den regulatorischen Bestimmungen, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen, sowie unter Beachtung der bundesrechtlichen Schranken von Art. 19 Abs. 2 BVV2.

Eine Neuberechnung der Invalidenrente erfolgt nur, wenn der Bezüger im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das (damalige) ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat. Andernfalls kommt Art. 29 zur Anwendung.

Neuberechnung
obligatorische In-
validenrente ge-
mäss BVG

⁴ Bei Bezügern einer Invalidenrente wird die obligatorische Invalidenrente gemäss BVG unter Berücksichtigung des ausgehenden BVG-Altersguthabens und nach Massgabe der bei Beginn des Rentenanspruches geltenden gesetzlichen Bestimmungen neu berechnet.

Koordinierte Inva-
lidenrente

⁵ Die (hypothetische) Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffen mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist (Art. 33), kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 29 Ehescheidung bei Altersrentnern, Scheidungsrente

Reduktion der Al-
ters- oder Invali-
denrente des
verpflichteten
Ehegatten

¹ Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente oder eine lebenslange Invalidenrente nach dem ordentlichen Rücktrittsalter, reduziert sich die laufende Rente um den dem berechtigten Ehegatten gemäss dem Gericht zugesprochenen Rententeil.

Allfällige Alterskinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

Höhe der Schei-
dungsrente an
berechtigten Ehe-
gatten

² Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rententeil wird gemäss Art. 19h FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig ist, in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.

Überweisung der Scheidungsrente	³ Die Überweisung der Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung des berechtigten Ehegatten erfolgt jährlich in der Regel im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, mit Zins (Hälfte des Zinssatzes für unter-jährige Austritte und Vorsorgefälle). Direkte Rentenzahlungen an den berechtig-ten Ehegatten erfolgen in der Regel monatlich, ohne Zins.
Beginn und Ende Scheidungsrente	⁴ Der Anspruch des berechtigten Ehegatten auf die Scheidungsrente entsteht unmittelbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Er erlischt mit dem Tod des berechtigten Ehegatten ohne Anspruch auf weitere Leistungen.
Kapitalabfindung der Scheidungs- rente	⁵ Die Scheidungsrente wird an den berechtigten Ehegatten in Rentenform überwiesen. Sofern eine Überweisung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung möglich und die Pensionskasse einverstanden ist, steht dem be-rechtigten Ehegatten auch die Möglichkeit der Überweisung in Kapitalform offen (Kapitalisierung der Scheidungsrente). Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechni-schen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Rechtskraft des Schei-dungsurteils. Allfällige bereits geleistete Rentenraten werden von der Kapital-abfindung in Abzug gebracht. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche An-sprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 30 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder
Verpfändung

¹ Eine versicherte Person kann alle 5 Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung ist bis zum 62. Altersjahr möglich.

Höhe

² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

Informations-
pflicht

³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

Unterlagen

⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Auswirkungen

⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Invaliden- oder Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.

Kürzung des
Sparkapitals

⁶ Zuerst werden die separaten Konti gemäss Art. 9 Abs. 4 und 5 und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals inkl. separate Konti gekürzt.

Gebühren

⁷ Die Pensionskasse verlangt von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand. Für den Vorbezug beträgt die Gebühr CHF 400, für die Verpfändung beträgt sie CHF 200.

Art. 31 Rückzahlung des Vorbezugs

Freiwillige
Rückzahlung

¹ Die versicherte Person kann bis zum ordentlichen Rücktrittsalter den vorbezo- genen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen.

Bei einer Rückzahlung wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorbezug überwiesen wurde.

Rückzahlungs- pflicht	² Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 25 Abs. 4.
Zuweisung von Rückzahlungen	³ Rückzahlungen werden entsprechend der beim Vorbezug erfolgten Kürzung gemäss Art. 30 Abs. 6 wieder proportional dem BVG-Altersguthaben und den einzelnen Sparkapitalien gutgeschrieben. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er vor der Rückzahlung des Vorbezugs betragen hat.

Art. 32 Einschränkungen beim Vorbezug

Prioritäten	¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
Unterdeckung	² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 33 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzungen bei Tod oder Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die obligatorischen Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV, der Unfallversicherung und der Militärversicherung;
- b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen;
- c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (bspw. Unfalltaggelder);
- d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- e. Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 7 Abs. 11 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Die gekürzte Leistung entspricht mindestens der um die gesetzlich zulässigen Kürzungen reduzierten obligatorischen Leistung nach dem BVG.

Leistungskürzungen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

² Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen in bisheriger Weise, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen Versicherungen gleicht die Pensionskasse nicht aus.

Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Leistungskürzungen bei Scheidung

³ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Weiterversicherung

⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruch gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Anrechnung

⁵ Hilfen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Fehlerhaftes Verhalten	⁶ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Massgebender Zeitpunkt	⁷ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Zusätzliche Kürzungen	⁸ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen. Ferner stellt die Pensionskasse ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.

Art. 34 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 35 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht	¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Rückerstattung	² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde.
Verjährung der Rückforderung	³ Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Verrechnung der Rückforderung	⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

- Härtefälle ⁵ In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder aufheben.

Art. 36 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- Abtretung /
Verpfändung ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 30.
- Verrechnung ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 37 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

- Renten Anpassung ¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft. Der Stiftungsrat kann dabei die Bedingungen zum Zeitpunkt der Pensionierung wie die Höhe des Umwandlungssatzes sowie die bisherigen Anpassungen berücksichtigen.
- Obligatorische Renten ² Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum Referenzalter der Preisentwicklung angepasst. Die Teuerungsanpassung gilt als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.
- Jahresrechnung ³ Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 38 Zusätzliche Bestimmungen

- Mindestleistungen ¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sind letztere zu gewähren.
- Zahlungsbeginn und Vorschuss ² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.
- Auszahlungsmodus ³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete schweizerische oder europäische (nur EU- und EFTA-Staaten) Bank- oder Postkonto überwiesen.
- Erfüllungsort ⁴ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse oder eines Bevollmächtigten in der Schweiz.
- Erlöschen Rentenberechtigung ⁵ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

Einmalige Auszahlung	⁶ Geringfügige Renten werden durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt. Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 5%, die Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente weniger als 3% und die Kinderrente weniger als 1% der maximalen AHV-Altersrente (Anhang 5) beträgt.
Fälligkeit	⁷ Kapitalleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung werden spätestens 4 Wochen nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente, frühestens aber bei Anspruchsbeginn fällig. Art. 23 bleibt vorbehalten.
Verzinsung ab Fälligkeit	⁸ Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Rückwirkende Rentenzahlungen werden mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Höhe des Verzugszinssatzes ist in Anhang 5 aufgeführt.
Verjährung	⁹ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.

Art. 39 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

Fassung	¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
Lücken	² Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
Streitigkeiten, Gerichtsstand	³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 40 Haftungsbegrenzung

Haftungsbegren- zung	¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Sparkapital und separater Konti nicht übersteigen.
Vorrang des BVG	² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 41 Teilliquidation

Anspruch	¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.
Voraussetzung und Verfahren	² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 42 Stiftungsrat

Zusammensetzung	¹ Der Stiftungsrat besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern des Arbeitgebers sowie Vertretern der Arbeitnehmenden zusammen.
Aufgaben	² Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle und bildet die erforderlichen Kommissionen.
Arbeitgebervertreter	³ Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bezeichnet. Dieser kann die von ihm ernannten Vertreter jederzeit abberufen und ersetzen.
Vertreter der Arbeitnehmenden	⁴ Die Vertreter der Arbeitnehmenden werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt.
Konstituierung	⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Amtsdauer	⁶ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.
Sitzungen	⁷ Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschlussfassung	⁸ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Entscheidungsbefugnis	⁹ Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 39 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
Zirkularbeschlüsse	¹⁰ Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 43 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Verantwortlichkeiten	¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
Orientierung	² Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie über alle besonderen Vorkommnisse.
Jahresrechnung	³ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 44 Revisionsstelle, Experte

- Kontrollstelle ¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- Experte ² Der Stiftungsrat lässt die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 45 Auskunfts- und Informationspflicht

- Auskunftspflicht ¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

An die Geschäftsstelle zu melden sind insbesondere:

- a. die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen nach Art. 33 Abs. 1, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen könnten;
- b. IV-Verfügungen, -Revisionen oder -Bescheide;
- c. die Wiederverheiratung des Bezügers einer Ehegattenrente;
- d. der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Kinderrente oder Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird;
- e. der Tod eines Rentenbezügers;
- f. Adressänderungen.

Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der Pensionskasse für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben. Die Pensionskasse kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen.

- Verletzung
Anzeigepflicht ² Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestanden Gesundheitschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG beschränken.

- Informations-
pflicht ³ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Stiftungsrats.

- Informationen auf
Anfrage ⁴ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Informationspflicht betreffend BVG-Anteil	⁵ Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Einleitung einer Scheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum massgebende Verhältnis zwischen BVG-Altersguthaben und gesamtem Sparkapital (inkl. Zusatz-Sparkapital) fest. Diese Information ist bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.
Pflichten Arbeitgeber	⁶ Die Arbeitgeber müssen der Pensionskasse alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle Verpflichtungen erfüllen, die sich betreffend die Durchführung der Versicherung ergeben. Wird die Pensionskasse aufgrund einer falschen oder unterlassenen Meldung leistungspflichtig oder richtet sie deshalb zu hohe Leistungen aus, hat der betreffende Arbeitgeber die entsprechenden Beträge zurückzuerstatten.
Informationspflicht gegenüber der Zentralstelle der 2. Säule	⁷ Der Zentralstelle 2. Säule werden jährlich bis Ende Januar alle Personen gemeldet, für die im Dezember des Vorjahrs ein Sparkapital geführt wurde.

Art. 46 Bearbeiten von Personendaten

Berechtigung zur Bearbeitung von Personendaten	¹ Die Pensionskasse ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt. Sie beschafft die dafür notwendigen Personendaten bei der versicherten Person, dem Arbeitgeber und bei weiteren Stellen (z.B. anderen Sozialversicherungen). Mit der Aufnahme in die Pensionskasse erklärt sich die versicherte Person einverstanden, dass ihre Daten für die Durchführung der Vorsorge bearbeitet und von der Pensionskasse in einem Personaldossier geführt werden
Besonders schützenswerte Personendaten	² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die insbesondere die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.

Art. 47 Schweigepflicht

Schweigepflicht	¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.
Amtsende	² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 48 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Versicherungs- technische Bilanz	¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.
Unterdeckung	² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
Information	³ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.
Massnahmen	⁴ Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung: a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgeber. Der Beitrag vom Arbeitgeber muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmenden; b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden; c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen; d. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers; e. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften).
Sanierungsbei- träge, Regle- mentsnachtrag	⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmenden werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 24 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.
Zinssatz Mindestbetrag	⁶ Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 24 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.
Rentenbezie- hende	⁷ Die Erhebung eines Beitrags auf laufenden Renten ist nur auf demjenigen Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht den obligatorischen Leistungen gemäss BVG entspricht. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
- Änderungen² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 50 Übergangsbestimmungen

- Bisheriges Reglement¹ Das vorliegende Reglement ersetzt das bisherige Vorsorgereglement Basisplan und Zusatzplan vom 1. Januar 2025.

- Per 31.12.2025 laufende Renten² Die per 31. Dezember 2025 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 48 des vorliegenden Reglements.

Für die Altersrentenbezüger der ehemaligen Fondation de prévoyance complémentaire de Naville SA beträgt die anwartschaftliche Ehegattenrenten 100% der laufenden Altersrente.

Bei laufenden Altersrenten oder Invalidenrenten der ehemaligen Fondation paritaire d'assurance-vie du personnel oder der ehemaligen Fondation de prévoyance complémentaire de Naville SA besteht wie bisher kein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente oder Invaliden-Kinderrente. Die laufenden Renten werden lebenslänglich ausbezahlt.

- Bestehende Arbeitsunfähigkeit und Teilinvalidität³ Die Höhe der Leistungen derjenigen per 31. Dezember 2025 versicherten Personen, bei denen der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, vor dem 1. Januar 2026 erfolgte, bestimmt sich gemäss dem bis 31. Dezember 2025 gültigen Reglement. Erfolgt eine Erhöhung des Invaliditätsgrads nach dem 31. Dezember 2025, werden die sich neu ergebenden Leistungen hingegen nach dem vorliegenden Reglement bestimmt.

- Per 1.1.2022 laufende Invalidenrenten⁴ Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 15 Abs. 3 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst. Die Pensionskasse lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.

Die Führung des Sparkontos gemäss Art. 9 Abs. 10 richtet sich dann ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

Besitzstand Risikoleistungen (Valora Pensionskasse) ⁵ Personen, welche am 31. Dezember 2009 versichert waren, und seither ununterbrochen bei der Valora Pensionskasse versichert sind, haben im Vorsorgefall einen Anspruch auf eine Invalidenrente oder Ehegattenrente, welche in der Höhe mindestens dem per 31. Dezember 2009 in der Valora Pensionskasse versicherten Wert entspricht.

Im Falle einer Beschäftigungsgradreduktion oder einer Reduktion des Sparkapitals (z. B. bei Vorbezug für Wohneigentum oder Ehescheidung) entfällt der Besitzstand.

Per 1. Januar 2025 bereits laufende AHV-Überbrückungsrenten ⁶ Per 1. Januar 2025 bereits laufende AHV-Überbrückungsrenten werden für Frauen höchstens bis zum vollendeten 64. Altersjahr oder gemäss Vereinbarung bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausbezahlt.

Valora Pensionskasse

Muttenz, 2.12.2025

Der Stiftungsrat

Adriano Margiotta
Präsident

Beat Fellmann
Vize-Präsident

L. Abkürzungen und Begriffe

AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
Anwartschaft	Eine Anwartschaft ist eine versicherte, aktuell aber noch nicht laufende Leistung infolge eines Vorsorgefalls (Alter, Tod, Invalidität). Anwartschaften sind nicht erworben und können vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.
Arbeitgeber	Die Gründerfirma und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Gründerfirma oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 5).
BBV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Ehegatte	Ehegattin und Ehegatte; die Person, welche mit der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist, ist dem Ehegatten gleichgestellt.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.

Obligatorium	Der obligatorische Bereich der Vorsorge entspricht der Mindestvorsorge gemäss BVG. Diese obligatorischen Mindestleistungen sind durch das Bundesrecht garantiert. Die Pensionskasse stellt mittels Schattenrechnung sicher, dass die obligatorischen Mindestleistungen in jedem Fall gewahrt sind.
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) vom 30. März 1911.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 5).
Referenzalter	Das Referenzalter orientiert sich am Referenzalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
Scheidungsrente	Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen).
Überobligatorium	Die Leistungen der Pensionskasse übersteigen die Mindestleistungen gemäss BVG (Obligatorium). Die Differenz zwischen den Leistungen der Pensionskasse und den Mindestleistungen gemäss BVG entspricht dem überobligatorischen Teil der Vorsorge.
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmenden.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 5).
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

M. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge

Höhe der Spar- und Risikobeiträge (Art. 8 Abs. 4 und 5)

Basisplan

Ab dem Jahr 2026 gelten die folgenden Beiträge:

Sparplan «Light»

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns (Basisplan)								
	Sparbeiträge			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total
18 – 24	-	-	-	-	1.00	1.00	-	1.00	1.00
25 – 34	5.00	5.25	10.25	1.00	1.00	2.00	6.00	6.25	12.25
35 – 44	7.50	8.25	15.75	1.00	1.50	2.50	8.50	9.75	18.25
45 – 54	8.00	10.75	18.75	1.50	2.50	4.00	9.50	13.25	22.75
55 – 65	8.50	13.25	21.75	1.50	3.00	4.50	10.00	16.25	26.25
66 – 70*	8.50	13.25	21.75	1.00	1.00	2.00	9.50	14.25	23.75
Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar. * Auf Verlangen des Arbeitnehmers Verzicht auf Sparbeiträge									

Sparplan «Plus»

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns (Basisplan)								
	Sparbeiträge			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total
18 – 24	-	-	-	-	1.00	1.00	-	1.00	1.00
25 – 34	5.25	5.25	10.50	1.00	1.00	2.00	6.25	6.25	12.50
35 – 44	7.75	8.25	16.00	1.00	1.50	2.50	8.75	9.75	18.50
45 – 54	8.25	10.75	19.00	1.50	2.50	4.00	9.75	13.25	23.00
55 – 65	8.75	13.25	22.00	1.50	3.00	4.50	10.25	16.25	26.50
66 – 70*	8.75	13.25	22.00	1.00	1.00	2.00	9.75	14.25	24.00

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.
* Auf Verlangen des Arbeitnehmers Verzicht auf Sparbeiträge

Sparplan «Max»

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns (Basisplan)								
	Sparbeiträge			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total
18 – 24	-	-	-	-	1.00	1.00	-	1.00	1.00
25 – 34	5.25	5.25	10.50	1.00	1.00	2.00	6.25	6.25	12.50
35 – 44	8.25	8.25	16.50	1.00	1.50	2.50	9.25	9.75	19.00
45 – 54	10.75	10.75	21.50	1.50	2.50	4.00	12.25	13.25	25.50
55 – 65	11.25	13.25	24.50	1.50	3.00	4.50	12.75	16.25	29.00
66 – 70*	11.25	13.25	24.50	1.00	1.00	2.00	12.25	14.25	26.50

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.
* Auf Verlangen des Arbeitnehmers Verzicht auf Sparbeiträge

Für die Versicherten der Firma Roland Murten AG gelten die folgenden Beiträge mit paritätischer Aufteilung für die Arbeitnehmenden und den Arbeitgeber, deren Total dem Sparplan «Plus» entspricht:

Firma Roland Murten AG

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns (Basisplan)								
	Sparbeiträge			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeitnehmende	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmende	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmende	Arbeitgeber	Total
18 – 24	-	-	-	0.50	0.50	1.00	0.50	0.50	1.00
25 – 34	5.25	5.25	10.50	1.00	1.00	2.00	6.25	6.25	12.50
35 – 44	8.00	8.00	16.00	1.25	1.25	2.50	9.25	9.25	18.50
45 – 54	9.50	9.50	19.00	2.00	2.00	4.00	11.50	11.50	23.00
55 – 65	11.00	11.00	22.00	2.25	2.25	4.50	13.25	13.25	26.50
66 – 70*	11.00	11.00	22.00	1.00	1.00	2.00	12.00	12.00	24.00
Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar. * Auf Verlangen des Arbeitnehmers Verzicht auf Sparbeiträge									

Zusatzplan
Sparplan «Light»

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns (Zusatzplan)								
	Sparbeiträge			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total
18 – 65	1.00	3.00	4.00	0.50	0.50	1.00	1.50	3.50	5.00
66 – 70*	1.00	3.00	4.00	0.50	0.50	1.00	1.50	3.50	5.00

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

* Auf Verlangen des Arbeitnehmers Verzicht auf Sparbeiträge

Sparplan «Plus»

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns (Zusatzplan)								
	Sparbeiträge			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total
18 – 65	2.00	3.00	5.00	0.50	0.50	1.00	2.50	3.50	6.00
66 – 70*	2.00	3.00	5.00	0.50	0.50	1.00	2.50	3.50	6.00

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

* Auf Verlangen des Arbeitnehmers Verzicht auf Sparbeiträge

Sparplan «Max»

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns (Zusatzplan)								
	Sparbeiträge			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total
18 – 65	3.00	3.00	6.00	0.50	0.50	1.00	3.50	3.50	7.00
66 – 70*	3.00	3.00	6.00	0.50	0.50	1.00	3.50	3.50	7.00

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

* Auf Verlangen des Arbeitnehmers Verzicht auf Sparbeiträge

Anhang 2 Einkauf in Maximalleistungen

Einkauf in Maximalleistungen Basisplan

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns Basisplan) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital und um allfällige andere anrechenbare Guthaben (Art. 10 Abs. 2):

Sparplan «Light»

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	10	334	45
26	21	359	46
27	31	385	47
28	42	412	48
29	53	439	49
30	65	466	50
31	76	494	51
32	88	523	52
33	100	552	53
34	112	582	54
35	130	615	55
36	149	649	56
37	167	683	57
38	186	719	58
39	206	755	59
40	226	792	60
41	246	829	61
42	266	867	62
43	288	906	63
44	309	946	64
		987	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Modellbeispiel:

Alter	51 Jahre
Versicherter Jahreslohn Basisplan	CHF 40'000
Stand Sparkapital Basisplan	CHF 120'000
Maximalbetrag (494% von CHF 40'000)	CHF 197'600
Möglicher Einkauf (CHF 197'600 ./. CHF 120'000)	CHF 77'600

Sparplan «Plus» (gilt auch für Roland Murten AG)

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	11	340	45
26	21	366	46
27	32	392	47
28	43	419	48
29	55	447	49
30	66	474	50
31	78	503	51
32	90	532	52
33	102	561	53
34	115	592	54
35	133	625	55
36	152	660	56
37	171	695	57
38	190	731	58
39	210	767	59
40	230	805	60
41	251	843	61
42	272	881	62
43	293	921	63
44	315	961	64
		1002	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Modellbeispiel:

Alter		51 Jahre
Versicherter Jahreslohn Basisplan	CHF	40'000
Stand Sparkapital Basisplan	CHF	120'000
Maximalbetrag (503% von CHF 40'000)	CHF	201'200
Möglicher Einkauf (CHF 201'200 ./ CHF 120'000)	CHF	81'200

Sparplan «Max»

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	11	348	45
26	21	377	46
27	32	406	47
28	43	435	48
29	55	466	49
30	66	496	50
31	78	528	51
32	90	560	52
33	102	592	53
34	115	626	54
35	134	663	55
36	153	700	56
37	172	739	57
38	192	778	58
39	213	818	59
40	233	859	60
41	255	900	61
42	276	943	62
43	298	986	63
44	321	1030	64
		1075	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Modellbeispiel:

Alter	51 Jahre
Versicherter Jahreslohn Basisplan	CHF 40'000
Stand Sparkapital Basisplan	CHF 120'000
Maximalbetrag (528% von CHF 40'000)	CHF 211'200
Möglicher Einkauf (CHF 211'200 ./ CHF 120'000)	CHF 91'200

Einkauf in Maximalleistungen Zusatzplan

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns Zusatzplan) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital:

Sparplan «Light»

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
18	4	128	42
19	8	135	43
20	12	141	44
21	16	148	45
22	21	155	46
23	25	162	47
24	30	169	48
25	34	177	49
26	39	184	50
27	44	192	51
28	49	200	52
29	54	208	53
30	59	216	54
31	64	224	55
32	69	232	56
33	74	241	57
34	80	250	58
35	86	259	59
36	91	268	60
37	97	277	61
38	103	287	62
39	109	297	63
40	115	306	64
41	122	317	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Modellbeispiel:

Alter	51 Jahre
Versicherter Jahreslohn Zusatzplan	CHF 150'000
Stand Sparkapital Zusatzplan	CHF 80'000
Maximalbetrag (192% von CHF 150'000)	CHF 288'000
Möglicher Einkauf (CHF 288'000 ./. CHF 80'000)	CHF 208'000

Sparplan «Plus»

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
18	5	160	42
19	10	168	43
20	15	176	44
21	21	185	45
22	26	194	46
23	32	203	47
24	37	212	48
25	43	221	49
26	49	230	50
27	55	240	51
28	61	250	52
29	67	259	53
30	73	270	54
31	80	280	55
32	86	291	56
33	93	301	57
34	100	312	58
35	107	324	59
36	114	335	60
37	121	347	61
38	129	359	62
39	136	371	63
40	144	383	64
41	152	396	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Modellbeispiel:

Alter	51 Jahre
Versicherter Jahreslohn Zusatzplan	CHF 150'000
Stand Sparkapital Zusatzplan	CHF 80'000
Maximalbetrag (240% von CHF 150'000)	CHF 360'000
Möglicher Einkauf (CHF 360'000 ./. CHF 80'000)	CHF 280'000

Sparplan «Max»

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
18	6	192	42
19	12	202	43
20	18	212	44
21	25	222	45
22	31	232	46
23	38	243	47
24	45	254	48
25	51	265	49
26	59	276	50
27	66	288	51
28	73	299	52
29	80	311	53
30	88	324	54
31	96	336	55
32	104	349	56
33	112	362	57
34	120	375	58
35	128	388	59
36	137	402	60
37	146	416	61
38	155	430	62
39	164	445	63
40	173	460	64
41	182	475	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Modellbeispiel:

Alter	51 Jahre
Versicherter Jahreslohn Zusatzplan	CHF 150'000
Stand Sparkapital Zusatzplan	CHF 80'000
Maximalbetrag (288% von CHF 150'000)	CHF 432'000
Möglicher Einkauf (CHF 432'000 ./ CHF 80'000)	CHF 352'000

Anhang 3 Einkauf in vorzeitige Pensionierung

Einkauf in vorzeitige Pensionierung Basisplan

Der maximal mögliche Einkauf in das Zusatz-Sparkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns Basisplan) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das bereits vorhandene Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.
Sparplan «Light»

Alter bei Einkauf	Maximal möglicher Einkauf in % des versicherten Jahreslohns für eine vorzeitige Pensionierung im Alter						
	64	63	62	61	60	59	58
25	1	3	4	6	7	9	11
26	2	5	8	11	15	19	23
27	4	8	12	17	22	28	35
28	5	10	16	23	30	38	47
29	6	13	21	29	38	48	59
30	8	16	25	35	46	58	72
31	9	19	30	41	54	69	85
32	10	22	34	48	63	79	98
33	12	25	39	54	71	90	111
34	13	28	44	61	80	101	125
35	15	31	48	68	89	112	138
36	16	34	53	75	98	124	153
37	18	37	58	82	107	136	167
38	19	40	64	89	117	148	182
39	21	44	69	96	126	160	197
40	23	47	74	104	136	172	212
41	24	51	80	111	146	185	228
42	26	54	85	119	157	198	243
43	28	58	91	127	167	211	260
44	29	62	97	135	178	224	276
45	31	65	103	144	189	238	293
46	33	69	109	152	200	252	310
47	35	73	115	161	211	266	328
48	37	77	121	169	222	281	346
49	39	81	127	178	234	296	364
50	41	85	134	187	246	311	383
51	43	90	141	197	258	326	402
52	45	94	147	206	271	342	421
53	47	98	154	216	284	358	441
54	49	103	161	226	296	375	461
55	51	107	169	236	310	391	481
56	54	112	176	246	323	408	502
57	56	117	183	257	337	426	524
58	58	122	191	267	351	443	546
59	61	127	199	278	365	461	
60	63	132	207	289	380		
61	65	137	215	301			
62	68	142	223				
63	70	147					
64	73						

Zwischenwerte werden linear interpoliert

Sparplan «Plus» (gilt auch für Roland Murten AG)

Alter bei Einkauf	Maximal möglicher Einkauf in % des versicherten Jahreslohns für eine vorzeitige Pensionierung im Alter						
	64	63	62	61	60	59	58
25	1	3	4	6	7	9	12
26	2	5	8	11	15	19	23
27	4	8	12	17	23	29	35
28	5	11	17	23	31	39	48
29	6	13	21	29	39	49	60
30	8	16	25	36	47	59	73
31	9	19	30	42	55	70	86
32	11	22	35	49	64	80	99
33	12	25	39	55	72	91	113
34	13	28	44	62	81	103	126
35	15	31	49	69	90	114	140
36	16	34	54	76	100	126	155
37	18	38	59	83	109	138	169
38	20	41	65	90	119	150	184
39	21	44	70	98	128	162	200
40	23	48	75	105	138	175	215
41	25	51	81	113	149	188	231
42	26	55	86	121	159	201	247
43	28	59	92	129	169	214	263
44	30	62	98	137	180	228	280
45	32	66	104	146	191	242	297
46	34	70	110	154	203	256	315
47	35	74	116	163	214	270	333
48	37	78	123	172	226	285	351
49	39	82	129	181	238	300	369
50	41	87	136	190	250	315	388
51	43	91	143	200	262	331	408
52	46	95	150	209	275	347	427
53	48	100	157	219	288	363	447
54	50	104	164	229	301	380	468
55	52	109	171	239	314	397	489
56	54	114	178	250	328	414	510
57	57	118	186	260	342	432	531
58	59	123	194	271	356	450	554
59	61	128	202	282	371	468	
60	64	134	210	293	385		
61	66	139	218	305			
62	69	144	226				
63	72	150					
64	74						

Zwischenwerte werden linear interpoliert

Sparplan «Max»

Alter bei Einkauf	Maximal möglicher Einkauf in % des versicherten Jahreslohns für eine vorzeitige Pensionierung im Alter						
	64	63	62	61	60	59	58
25	1	3	4	6	8	10	13
26	3	6	9	12	16	21	25
27	4	9	13	19	25	31	38
28	6	12	18	25	33	42	52
29	7	15	23	32	42	53	65
30	8	18	28	39	51	64	79
31	10	21	33	46	60	76	93
32	11	24	38	53	69	87	107
33	13	27	43	60	78	99	122
34	15	31	48	67	88	111	137
35	16	34	53	75	98	124	152
36	18	37	59	82	108	136	168
37	20	41	64	90	118	149	184
38	21	45	70	98	129	162	200
39	23	48	76	106	139	176	216
40	25	52	82	114	150	189	233
41	27	56	88	123	161	203	250
42	29	60	94	131	172	218	268
43	30	64	100	140	184	232	285
44	32	68	106	149	195	247	304
45	34	72	113	158	207	262	322
46	36	76	120	167	220	277	341
47	38	80	126	177	232	293	360
48	41	85	133	186	245	309	380
49	43	89	140	196	258	325	400
50	45	94	147	206	271	342	421
51	47	99	155	216	284	359	442
52	49	103	162	227	298	376	463
53	52	108	170	237	312	394	485
54	54	113	178	248	326	412	507
55	56	118	185	259	341	430	529
56	59	123	194	271	355	449	552
57	61	128	202	282	371	468	576
58	64	134	210	294	386	488	600
59	67	139	219	306	402	507	
60	69	145	228	318	418		
61	72	151	236	331			
62	75	156	246				
63	78	162					
64	80						

Zwischenwerte werden linear interpoliert

Einkauf in vorzeitige Pensionierung Zusatzplan

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns Zusatzplan) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um ein vorhandenes Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung. Sparplan «Light»

Alter bei Einkauf	Maximal möglicher Einkauf in % des versicherten Jahreslohns für eine vorzeitige Pensionierung im Alter						
	64	63	62	61	60	59	58
18	0	0	1	1	1	2	2
19	0	1	1	2	3	3	4
20	1	1	2	3	4	5	6
21	1	2	3	4	5	7	8
22	1	2	4	5	7	9	10
23	1	3	5	6	8	10	13
24	2	3	5	7	10	12	15
25	2	4	6	9	11	14	17
26	2	5	7	10	13	16	19
27	2	5	8	11	14	18	22
28	3	6	9	12	16	20	24
29	3	6	10	14	18	22	27
30	3	7	11	15	19	24	29
31	4	7	12	16	21	26	32
32	4	8	13	17	23	28	34
33	4	9	14	19	24	31	37
34	4	9	15	20	26	33	40
35	5	10	16	22	28	35	43
36	5	11	17	23	30	37	45
37	5	11	18	24	32	40	48
38	6	12	19	26	34	42	51
39	6	13	20	27	36	45	54
40	6	13	21	29	38	47	57
41	7	14	22	31	40	50	61
42	7	15	23	32	42	52	64
43	8	16	24	34	44	55	67
44	8	16	26	36	46	58	70
45	8	17	27	37	48	61	74
46	9	18	28	39	51	63	77
47	9	19	29	41	53	66	81
48	10	20	31	43	55	69	84
49	10	21	32	44	58	72	88
50	10	21	33	46	60	75	92
51	11	22	35	48	63	79	96
52	11	23	36	50	65	82	99
53	12	24	38	52	68	85	103
54	12	25	39	54	71	88	107
55	13	26	41	56	73	92	112
56	13	27	42	59	76	95	116
57	14	28	44	61	79	99	120
58	14	29	45	63	82	102	124
59	15	30	47	65	85	106	
60	15	31	49	68	88		
61	16	32	50	70			
62	16	33	52				
63	17	35					
64	17						

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Sparplan «Plus»

Alter bei Einkauf	Maximal möglicher Einkauf in % des versicherten Jahreslohns für eine vorzeitige Pensionierung im Alter						
	64	63	62	61	60	59	58
18	0	1	1	1	2	2	2
19	1	1	2	3	3	4	5
20	1	2	3	4	5	6	8
21	1	2	4	5	7	8	10
22	1	3	5	7	9	11	13
23	2	4	6	8	10	13	16
24	2	4	7	9	12	15	19
25	2	5	8	11	14	18	21
26	3	6	9	12	16	20	24
27	3	6	10	14	18	22	27
28	3	7	11	15	20	25	30
29	4	8	12	17	22	27	33
30	4	9	13	18	24	30	37
31	4	9	15	20	26	33	40
32	5	10	16	22	28	35	43
33	5	11	17	23	31	38	46
34	6	12	18	25	33	41	50
35	6	12	19	27	35	44	53
36	6	13	21	29	37	47	57
37	7	14	22	31	40	50	60
38	7	15	23	32	42	53	64
39	8	16	25	34	45	56	68
40	8	17	26	36	47	59	72
41	9	18	28	38	50	62	76
42	9	19	29	40	52	66	80
43	9	20	31	42	55	69	84
44	10	21	32	44	58	72	88
45	10	22	34	47	61	76	92
46	11	23	35	49	63	79	96
47	11	24	37	51	66	83	101
48	12	25	38	53	69	87	105
49	12	26	40	56	72	90	110
50	13	27	42	58	75	94	115
51	13	28	44	60	79	98	119
52	14	29	45	63	82	102	124
53	15	30	47	65	85	106	129
54	15	31	49	68	88	110	134
55	16	33	51	71	92	115	140
56	16	34	53	73	95	119	145
57	17	35	55	76	99	123	150
58	18	36	57	79	102	128	156
59	18	38	59	82	106	133	
60	19	39	61	84	110		
61	20	40	63	87			
62	20	42	65				
63	21	43					
64	22						

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Sparplan «Max»

Alter bei Einkauf	Maximal möglicher Einkauf in % des versicherten Jahreslohns für eine vorzeitige Pensionierung im Alter						
	64	63	62	61	60	59	58
18	0	1	1	2	2	2	3
19	1	1	2	3	4	5	6
20	1	2	3	5	6	8	9
21	1	3	4	6	8	10	12
22	2	4	6	8	10	13	16
23	2	4	7	10	12	15	19
24	3	5	8	11	15	18	22
25	3	6	9	13	17	21	26
26	3	7	11	15	19	24	29
27	4	8	12	17	22	27	33
28	4	9	13	18	24	30	36
29	5	9	15	20	26	33	40
30	5	10	16	22	29	36	44
31	5	11	17	24	31	39	48
32	6	12	19	26	34	42	52
33	6	13	20	28	37	46	56
34	7	14	22	30	39	49	60
35	7	15	23	32	42	53	64
36	8	16	25	34	45	56	68
37	8	17	26	37	48	60	73
38	9	18	28	39	51	63	77
39	9	19	30	41	54	67	82
40	10	20	31	44	57	71	86
41	10	21	33	46	60	75	91
42	11	22	35	48	63	79	96
43	11	24	37	51	66	83	101
44	12	25	38	53	69	87	106
45	12	26	40	56	73	91	111
46	13	27	42	59	76	95	116
47	14	28	44	61	80	100	121
48	14	30	46	64	83	104	126
49	15	31	48	67	87	108	132
50	16	32	50	70	90	113	138
51	16	34	52	72	94	118	143
52	17	35	54	75	98	123	149
53	18	36	57	78	102	128	155
54	18	38	59	82	106	133	161
55	19	39	61	85	110	138	167
56	20	41	63	88	114	143	174
57	20	42	66	91	118	148	180
58	21	44	68	94	123	153	187
59	22	45	71	98	127	159	
60	23	47	73	101	132		
61	23	49	76	105			
62	24	50	78				
63	25	52					
64	26						

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anhang 4 Einkauf in AHV-Überbrückungsrenten

Der maximal mögliche Einkauf in das Zusatz-Sparkonto "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag in Prozent der max. jährlichen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5) gemäss Tabelle höchstens aber dem verbleibenden Einkaufspotenzial, reduziert um das bereits vorhandene Kapital des Zusatz-Sparkontos.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % der jährlichen, max. AHV-Altersrente						
	Anzahl Bezugsjahre der AHV-Überbrückungsrente						
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
25	75	150	226	302	379	457	535
26	75	151	228	305	382	460	539
27	76	152	229	307	385	464	543
28	76	153	231	309	388	467	547
29	77	155	233	311	391	471	551
30	78	156	234	314	394	474	555
31	78	157	236	316	397	478	559
32	79	158	238	318	400	481	564
33	79	159	240	321	403	485	568
34	80	160	242	323	406	489	572
35	81	162	243	326	409	492	576
36	81	163	245	328	412	496	581
37	82	164	247	331	415	500	585
38	82	165	249	333	418	503	590
39	83	167	251	336	421	507	594
40	84	168	253	338	424	511	598
41	84	169	255	341	427	515	603
42	85	170	256	343	431	519	607
43	85	172	258	346	434	523	612
44	86	173	260	348	437	526	617
45	87	174	262	351	440	530	621
46	87	175	264	354	444	534	626
47	88	177	266	356	447	538	631
48	89	178	268	359	450	542	635
49	89	179	270	362	454	547	640
50	90	181	272	364	457	551	645
51	91	182	274	367	461	555	650
52	91	184	276	370	464	559	655
53	92	185	278	373	468	563	659
54	93	186	280	375	471	567	664
55	93	188	283	378	475	572	669
56	94	189	285	381	478	576	674
57	95	191	287	384	482	580	679
58	96	192	289	387	485	585	685
59	96	193	291	390	489	589	
60	97	195	293	393	493		
61	98	196	296	396			
62	99	198	298				
63	99	199					
64	100						

Bei Frauen wird beim notwendigen Einkauf die Erhöhung des AHV-Referenzalters entsprechend der Bezugsdauer berücksichtigt.

Anhang 5 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grunddaten

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1. Januar 2026
Maximale AHV-Altersrente (12-fache monatliche Rente)	30'240
Eintrittsschwelle (Basisplan)	22'680
Koordinationsbetrag (Basisplan)	22'680
Min. versicherter Jahreslohn (Basisplan)	3'780
Max. versicherter Jahreslohn (Basisplan)	884'520
Eintrittsschwelle (Zusatzplan)	156'200
Koordinationsbetrag (Zusatzplan)	151'200
Min. versicherter Jahreslohn (Zusatzplan)	5'000
Max. versicherter Jahreslohn (Zusatzplan)	756'000
Max. versicherte IV-Rente	362'880

Zinssätze	Stand 1. Januar 2026
BVG-Zinssatz	1.25%
Sparzinssatz	(für laufendes Jahr) 1.25%
Projektionszinssatz	(für Folgejahre) 2.00%/1.00%
Verzugszinssatz für Austrittsleistungen	BVG-Zinssatz + 1.00%, 2.25%
Verzugszinssatz alle Renten- und Kapitalleistungen ausser Austrittsleistungen	BVG-Zinssatz, 1.25%
Mutationszins für unterjährige Austritte	1.25%

Der Projektionszinssatz, technische Zinssatz sowie der Mutationszinssatz können vom Stiftungsrat jederzeit überprüft und neu festgelegt werden.

Für die Versicherten der Firma Roland Murten AG ist der massgebende Jahreslohn auf CHF 90'720 beschränkt.

Umwandlungssätze

Umwandlungssätze im Basisplan

für Altersrenten bis zum 4-fachen der max. AHV-Altersrente (CHF 120'960)

Im Basisplan gelten ab 2026 und später für Altersrenten bis zum 4-fachen der maximalen AHV-Altersrente (12-fache monatliche Rente) folgende Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente:

Alter	Umwandlungssätze
	Männer und Frauen
58	4.05%
59	4.20%
60	4.35%
61	4.50%
62	4.65%
63	4.80%
64	4.95%
65	5.10%
66	5.25%
67	5.40%
68	5.55%
69	5.70%
70	5.85%

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Das übrige Sparkapital im Basisplan wird als Alterskapital ausbezahlt.

Die Umwandlungssätze können jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden.

Kapitalbezug im Zusatzplan

Das Sparkapital im Zusatzplan wird als Alterskapital ausbezahlt.

Anhang 6 Antrag auf Alterskapital (Basisplan)

1. Personalien

Name	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ, Ort	_____
Geb. Datum	_____	SV-Nr.	_____
Zivilstand	_____	Vers.-Nr.	_____

2. Angaben über die gewünschte Kapitalauszahlung

Ich möchte folgende Kapitalauszahlung vornehmen:

- ☐ 100% des vorhandenen Alterskapital, oder
- ☐ _____% des vorhandenen Alterskapital, oder
- ☐ CHF _____ des vorhandenen Alterskapital

3. Allgemeine Hinweise

- Eine Kapitalauszahlung führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
- Der Antrag muss spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Pensionierungsdatum eingereicht werden.
- Nach Ablauf der Anmeldefrist ist der Antrag unwiderruflich.
- Bei Eintritt eines Vorsorgefalles (Invalidität) vor der Pensionierung ist der Antrag hinfällig.

4. Unterschriften

Versicherte Person

Datum _____ Unterschrift _____

Ehegatte/in bzw. eingetragene/r Partner/in

Datum _____ Unterschrift _____

Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Eine Aufteilung des Todesfallkapitals zugunsten von begünstigten Personen ist gemäss Bundesgesetz sowie gemäss Vorsorgereglement in unten aufgeführter Reihenfolge und jeweils innerhalb einer **Begünstigungsgruppe a bis c** möglich. **Diese können teilweise zusammengefasst werden (vgl. Hinweis).**

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben als versicherte Person fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Begünstigungsgruppen	Anspruchsberechtigte Personen	Geburtsdatum	Quote * (in %)
a. der Ehegatte oder der eingetragene Partner und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 20 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen			
b. Natürliche Personen, die von der versicherten Person seit mindestens 24 Monaten bis zu deren Tod massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen			
c. die Kinder, sofern diese nicht schon unter die Personengruppe b fallen sowie die Eltern und Geschwister			

* **Wichtiger Hinweis:** Die Begünstigtengruppen können wie folgt zusammengefasst werden. Bitte ankreuzen, falls eine Zusammenfassung von Ihnen gewünscht wird.

- ☐ 1. Falls Personen gemäss Gruppe b existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss den Gruppen a und b zusammenfassen.
- ☐ 2. Falls keine Personen gemäss Gruppe b existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss den Gruppen a und c zusammenfassen.
- ☐ 3. Falls keine Personen gemäss Gruppe a existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss den Gruppen b und c zusammenfassen.

Innerhalb der Gruppe a kann die Verteilung beliebig gewählt werden.

Innerhalb der Gruppe c kann die Verteilung beliebig gewählt werden. Bei Fehlen einer Erklärung besteht für die Personen der Gruppe c die festgehaltene Reihenfolge, d.h. zuerst haben die übrigen Kinder Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.

Eine periodische Überprüfung der Begünstigtenordnung durch die versicherte Person ist unerlässlich, insbesondere, wenn sich die Familienverhältnisse ändern.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Name, Vorname der versicherten Person:

Ort / Datum und Unterschrift

Valora Pensionskasse

Hofackerstrasse 40
4132 Muttenz, Schweiz

Fon +41 61 467 36 36

www.valora-pensionskasse.com

pensionskasse@valora.com

